



§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

(1) Für den zwischen Ihnen als Käufer und uns als Verkäuferin abgeschlossenen Kaufvertrag über die Lieferung des Ultracruiser120 Bausatzes inkl. Motor, Zubehör und den Luftfahrzeugunterlagen oder den bereits montierten gefertigten Ultracruiser120 inkl. Luftfahrzeugunterlagen gelten die nachstehenden Verkaufsbedingungen.

(2) Alle zwischen Ihnen und uns im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag getroffenen Vereinbarungen ergeben sich insbesondere aus diesen Verkaufsbedingungen, unserer Annahmeerklärung sowie unserer schriftlichen Auftragsbestätigung.

(3) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Geschäftsverkehr zwischen der Firma Metalwings GmbH als Verkäuferin, und dem Käufer als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB. Einzelne Bedingungen sind an Käufer gerichtet, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind. Diese Bedingungen sind ausdrücklich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gerichtet.

(4) Im Falle eines Onlinekaufs durch einen Verbraucher nach § 13 BGB steht diesem das Widerrufsrecht nach dem sog. Fernabsatzgesetz zu. Hinsichtlich dieses Widerrufsrechts verweisen wir ausdrücklich auf die gesonderte, mithin räumlich abgesetzte sowie textlich in hervorgehobener und deutlicher Form gestaltete Widerrufsbelehrung

Sie haben im Falle eines Widerrufs Ihrer auf den Abschluss des Kaufvertrages gerichteten Willenserklärung die in unten beigefügter Widerrufsbelehrung näher bezeichneten regelmäßigen Kosten der Rücksendung der Ware zu tragen. Wir bitten Sie, die Ware in ihrer Originalverpackung an uns zurückzusenden. Bis zur erfolgreichen Rücksendung der Ware oder dem erbrachten Nachweis, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist, sind wir berechtigt, die Rückerstattung des Kaufpreises zu verweigern. Für beide Seiten gilt dabei eine Frist von 14 Tagen für die Rückgewähr der empfangenen Leistungen. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden.

§ 2 Preise; Zahlung

(1) In unseren Preisen sind die Verpackungskosten und die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten; Liefer- und Versandkosten sind in unseren Preisen jedoch nur enthalten, wenn hierüber eine gesonderte Vereinbarung mit Ihnen getroffen worden ist.

(2) Nach Vertragsabschluss ist der Käufer verpflichtet, eine Abschlagszahlung an die Verkäuferin in Höhe von 50% des Kaufpreises inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu leisten. Bei Kauf eines fertiggestellten und montierten Ultracruiser120 samt Zubehör und Unterlagen sind nach Vertragsabschluss 50% des Kaufpreises inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu leisten. Die restliche Zahlung hat Zug um Zug gegen Übergabe des Ultracruiser120 samt Zubehör und Unterlagen zu erfolgen. Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises unterliegt die Ware dem Eigentumsvorbehalt der Verkäuferin nach § 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Geraten Sie mit der Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verlangen. Wir behalten uns insoweit vor, einen höheren Schaden nachzuweisen.

§ 3 Aufrechnung; Zurückbehaltungsrecht

Sie sind zur Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen nur berechtigt, wenn Ihre Forderungen rechtskräftig festgestellt wurden, wir diese anerkannt haben oder wenn Ihre Forderungen unstreitig sind. Zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche sind Sie auch berechtigt, wenn Sie Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Kaufvertrag geltend machen. Als Käufer dürfen Sie ein Zurückbehaltungsrecht nur dann ausüben, wenn Ihr Gegenanspruch auf demselben Kaufvertrag beruht.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

(1) Unsere Liefertermine oder Lieferfristen sind ausschließlich unverbindliche Angaben, es sei denn, diese sind zwischen Ihnen und uns ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden.

(2) Werden seitens des Käufers Änderungswünsche geltend gemacht, die den Herstellungs- und/oder Lieferungsprozess dahingehend beeinträchtigen, dass die vereinbarten Lieferfristen auf Verkäuferseite nicht mehr eingehalten werden können, so ist zwischen den Parteien ein neuer, verbindlicher Liefertermin zu vereinbaren.

(3) Die Verkäuferin teilt dem Käufer das genaue Datum der Bereitstellung des Flugzeugs zur Abholung schriftlich mit. Gleichgültig, ob es sich hierbei um den fertiggestellten und montierten Ultracruiser120 samt Zubehör und Unterlagen oder den Bausatzes Ultracruiser120 samt Zubehör und Unterlagen handelt. Der Käufer ist verpflichtet, das Flugzeug binnen 14 Kalendertagen ab dem Bereitstellungsdatum vom Übergabeort abzuholen. Danach befindet sich der Käufer im Annahmeverzug.

(4) Lieferverzögerungen aufgrund unverschuldeter Betriebsstörungen bei der Verkäuferin oder deren Lieferanten, hervorgerufen durch höhere Gewalt (z.B. Aufruhr, Streik, Aussperrung, Pandemien, usw.) verlegen den vereinbarten Liefertermin bzw. verlängern die Lieferfrist um die Zeitdauer des Hindernisses aufgrund höherer Gewalt.

(5) Der Käufer kann vier Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Falls wir einen ausdrücklich als verbindlich vereinbarten Liefertermin oder eine ausdrücklich als verbindlich vereinbarte Lieferfrist schuldhaft nicht einhalten oder wenn wir aus einem anderen Grund in Verzug geraten, so müssen Sie uns eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung unserer Leistung setzen. Wenn wir diese Nachfrist fruchtlos verstreichen lassen, so sind Sie berechtigt, die Ihnen nach den gesetzlichen Bestimmungen zustehenden Rechte geltend zu machen.

(6) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, sofern Ihnen dies zumutbar ist.

(7) Mit der Lieferung des Flugzeugs gehen die Meldepflichten gemäß § 7 LuftVO auf den Käufer über. Der Käufer verpflichtet sich, für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung des Flugzeuges, die Verkäuferin über die von ihm gemäß § 7 LuftVO vorzunehmen Meldungen unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Preisanpassung

Für den Fall, dass die Lieferung des Produktes erst nach Ablauf von 4 Monaten nach Vertragsabschluss erfolgt und diese Verzögerung auf Gründen beruht, die der Käufer zu vertreten hat, behält sich die Verkäuferin das Recht zur angemessenen Preiserhöhung vor. Diese gilt dann als angemessen, wenn die Verkäuferin, die aufgrund der Verzögerung ihr gegenüber angefallenen erhöhten Bezugskosten (Verpackungs-, Transport-, Fertigungskosten usw.), an den Käufer weitergibt. Die Verkäuferin verpflichtet sich hierbei zur entsprechenden Offenlegung der erhöhten Bezugskosten.

§ 6 Rechte bei Verzug und Mängeln; Haftung

(1) Soweit die gelieferte Ware nicht den

a) subjektiven Anforderungen entspricht, d.h. nicht die zwischen Ihnen und uns schriftlich vereinbarte Beschaffenheit hat oder sich nicht für die nach unserem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet oder nicht mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen, wie z.B. Montage- und Installationsanleitungen, übergeben wird,

b) objektiven Anforderungen entspricht, d.h. sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet, oder nicht eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist oder die der Käufer erwarten kann unter Berücksichtigung der Art der Sache und/oder der öffentlichen Äußerungen, die von der Verkäuferin oder einem anderen Glied der Vertragskette oder in deren Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett, abgegeben wurden, oder nicht der Beschaffenheit eines Musters entspricht, das wir Ihnen vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt haben, oder nicht mit dem Zubehör einschließlich der Verpackung, der Montage- oder Installationsanleitung sowie anderen Anleitungen übergeben wird, deren Erhalt der Käufer erwarten kann, oder

c) Montageanforderungen entspricht (sofern eine Montage durchzuführen ist), ist die Verkäuferin zur Nachbesserung verpflichtet.

(2) In unseren Prospekten, Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen enthaltene Abbildungen oder Zeichnungen sind nur annähernd maßgebend, soweit die darin enthaltenen Angaben nicht von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind; insoweit stellen Abweichungen der gelieferten Ware auch keinen Mangel der objektiven Anforderungen der Ware im Sinne des vorstehenden Absatzes dar. Gleiches gilt, wenn wir mit Ihnen ausdrücklich und gesondert eine Abweichung von den objektiven Anforderungen an die Ware vereinbart haben.

(3) Konstruktions- oder Formänderungen des Flugzeuges, die bei vertraglich vorausgesetzter Verwendung die Nutzbarkeit des Flugzeugs nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, gelten nur dann als nicht vertragsgerecht, wenn der Kunde ein besonders schutzwürdiges Interesse daran hat, dass die Konstruktions- oder Formänderungen nicht erfolgen.

(4) Das Flugzeug hat den Bestimmungen der Zulassung, der ergangenen Lufttüchtigkeitsanweisungen und ergangenen Sicherheitsmitteilungen zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Kaufvertrages zu entsprechen. Ändern sich vorbenannte Bestimmungen nach Abschluss des Kaufvertrages, begründet dieses keinen Sachmangel.

(5) Die Nachbesserungspflicht trifft uns nicht, wenn wir aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nachbesserung berechtigt sind. Insbesondere dann nicht, wenn

- der Käufer einen erkannten Mangel nicht unverzüglich schriftlich angezeigt hat oder
- der Käufer trotz Aufforderung durch die Verkäuferin nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung eingeräumt hat oder
- das Flugzeug unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht hat oder
- das Flugzeug vom Kunden unsachgemäß instandgesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist oder
- in das Flugzeug Teile eingebaut worden sind, deren Verwendung die Verkäuferin nicht genehmigt hat oder
- das Flugzeug in einer von der Verkäuferin nicht genehmigten Weise geändert worden ist oder
- der Kunde Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Flugzeugs (z. B. Betriebshandbücher) nicht befolgt hat oder
- der Kunde gegen seine Meldepflichten nach § 7 LuftVO verstoßen hat oder
- der Kunde das Flugzeug entgegen den Bestimmungen in Lufttüchtigkeitsanweisungen oder
- entgegen Sicherheitsmitteilungen betrieben hat.

(6) Zur Nachbesserung müssen Sie uns die Ware zum Zwecke der Nachbesserung zur Verfügung stellen. Ferner müssen Sie uns eine angemessene Frist zur Nachbesserung gewähren. Sie sind während der Nachbesserung nicht berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Ist eine Nachbesserung durch uns für Sie aus einem berechtigten Grund unzumutbar oder haben wir die Nachbesserung zweimal vergeblich versucht, so gilt diese als fehlgeschlagen. Wenn die Nachbesserung fehlgeschlagen ist, sind Sie nach Ihrer Wahl berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Ein Anspruch auf Ersatzlieferung besteht nicht.

(7) Sie können Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels erst dann geltend machen, wenn die Nachbesserung fehlgeschlagen ist. Unberührt bleibt Ihr Recht, weitergehende Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen geltend zu machen.

(8) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen. Ferner haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen für sonstige Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit der Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes eröffnet ist, haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften.

Wir haften auch im Rahmen einer Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie, sofern wir eine solche bezüglich der gelieferten Ware ausdrücklich abgegeben haben. Treten Schäden ein, die zwar darauf beruhen, dass die von uns garantierte Beschaffenheit oder Haltbarkeit fehlt, und treten diese Schäden jedoch nicht unmittelbar an der von uns gelieferten Ware ein, so haften wir hierfür nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von unserer Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie umfasst ist.

(9) Beruht ein Schaden aufgrund von Verzug oder wegen eines Mangels auf der einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also der einfach fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie als Käufer regelmäßig vertrauen dürfen (wie z.B. die fristgemäße Lieferung Ihres bestellten Ultracruiser120), so ist unsere Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Das Gleiche gilt, wenn dem Käufer Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung zustehen.

(10) Weitergehende Haftungsansprüche gegen die Verkäuferin bestehen nicht und zwar unabhängig von der Rechtsnatur der von Käuferseite gegen die Verkäuferin erhobene Ansprüche. Hiervon unberührt bleibt unsere Haftung nach vorstehendem Absatz 7.

(11) Für den Fall, dass sich der Käufer gemäß § 4 Absatz 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Annahmeverzug befindet, geht eine zufällige Verschlechterung oder ein zufälliger Untergang des Kaufgegenstandes zu Lasten des Käufers.

(12) Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 310 BGB i.V.m. § 14 BGB, so ist die Haftung der Verkäuferin auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 7 Produkthaftung

(1) Die Verkäuferin haftet verschuldensunabhängig für die Gefahren, die von ihrem Produkt ausgehen, nach den gesetzlichen Vorschriften des ProdhaftG.

(2) Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz ist allerdings dann ausgeschlossen, wenn

- sich die Regeln zum Stand der Technik nach dem Inverkehrbringen geändert haben;
- das Produkt den Fehler bei Inverkehrbringen noch nicht hatte;
- der Fehler am Produkt sich aufgrund eingehaltener, zwingender gesetzlichen Produktionsvorschriften manifestiert hat;
- der Fehler am Produkt nach dem Stand der Wissenschaft und Technik einfach noch nicht zu erkennen war

und die Verkäuferin dies gegenüber dem Käufer darlegen und beweisen kann.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag unser Eigentum. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist jedwede Verfügung seitens des Käufers über den Kaufgegenstand (Vorbehaltsware), ebenso wie eine beeinträchtigende Überlassung an Dritte oder Veränderungen am Kaufgegenstand, unzulässig. Es sei denn, es liegt dem Käufer eine ausdrückliche vorhergehende schriftliche Zustimmung seitens der Verkäuferin vor.

(2) Bei vertragswidrigem Verhalten seitens des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder unberechtigter Zahlungsverweigerung, ist die Verkäuferin berechtigt, die Herausgabe des Kaufgegenstandes im Hinblick auf den Eigentumsvorbehalt zu verlangen.

§ 9 Schlussbestimmung; anzuwendendes Recht

(1) Auf unseren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(2) Handelt es sich bei dem Käufer um einen Unternehmer im Sinne des § 310 BGB i.V.m. § 14 BGB, so gilt das Amtsgericht Besigheim bzw. das Landgericht Heilbronn, je nach sachlicher Zuständigkeit, als vereinbarter Gerichtsstand.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

© Metalwings GmbH 2023